

**Widerruf der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 06.11.2025
über die Einrichtung einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Verbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest)**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird Folgendes erlassen:

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal über die Einrichtung einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Verbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom 06.11.2025 wird mit Wirkung ab dem 03.12.2025 widerrufen.

Somit sind alle darin festgelegten Regelungen aufgehoben.

Hinweis

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal zur Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom 28.10.2025 bleibt hiervon unberührt. Die darin festgelegte Anordnung zur Aufstellung von Geflügel sowie sämtliche weiteren Anordnungen dieser Verfügung gelten weiterhin und sind unbedingt einzuhalten.

Begründung

Im Landkreis Prignitz wurde am 29.10.2025 in einem Geflügelbestand der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) amtlich festgestellt. Zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung und zum Schutz anderer Geflügelbestände ist vom Fundort ausgehend eine Schutzzone und eine Überwachungszone gebildet worden.

Durch die geografische Nähe des Ausbruchsbetriebes hat sich die Überwachungszone über die Kreisgrenze in den Landkreis Stendal hinein erstreckt.

Der Landkreis Stendal hat daraufhin am 06.11.2025 eine tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Einrichtung einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Verbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) erlassen.

In dieser wurde eine Überwachungszone für die Ortschaften/Ortsteile Hansestadt Havelberg, Damerow, Klein Damerow, Vehlgast, Jederitz, Wöplitz, Müggenbusch, Nitzow, Waldrieden, Theerofen und Julianenhof eingerichtet und tierseuchenrechtliche Maßnahmen angeordnet.

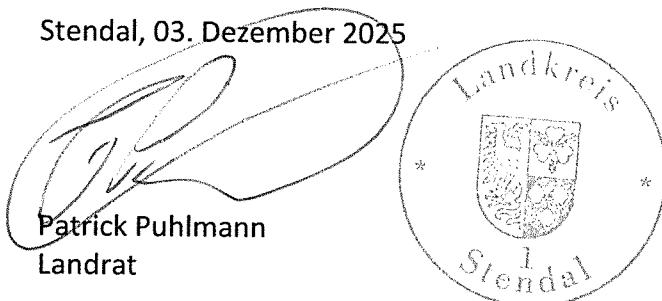
Nachdem keine weiteren Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in Hausgeflügelbeständen festgestellt wurden und nach Ablauf der rechtlich vorgegebenen Fristen, gilt die Geflügelpest im Hausgeflügelbestand im Landkreis Stendal als erloschen.

Nach umfangreicher tierseuchenrechtlicher Risikobewertung konnte festgestellt werden, dass die Gefahr einer Ausbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Landkreis Stendal nunmehr derart gesunken ist, dass eine Aufhebung der mit der Allgemeinverfügung vom 06.11.2025 getroffenen Regelungen veranlasst werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwertern bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Stendal, 03. Dezember 2025



Fundstellen der Gesetze

Die aufgeführten Gesetze finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> oder www.landesrecht.sachsen-anhalt.de oder eur-lex.europa.eu